



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 04.09.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 34

Seite 218

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO-Anlage), Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625 Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg -

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

61/20

Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kies auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1937/4 der Gemarkung Nußdorf

62/20

61/20

Az.: 4.41-8240.04-190007

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO-Anlage), Anlage nach Nr. 10.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625 Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg -****Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)****Bekanntmachung**

Die AlzChem Trostberg GmbH beantragt mit Schreiben vom 16.07.2020 eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abgasbehandlungs-Anlage (RTO-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625 Gemarkung/Gemeinde Trostberg. Die RTO-Anlage ist für die Reinigung der Abluftströme verschiedener eigenständig genehmigter Produktions-Anlagen im Werk Trostberg durch thermische Behandlung vorgesehen.

In der ersten Ausbauphase werden Abgase aus der Kalkstickstoff-Anlage (Ka-Anlage), CaD-Anlage und SC-Anlage eingeleitet. Da die entsprechenden Abgase auch Stickstoffverbindungen und Ammoniak enthalten, wird nach der Reinigung der Abgase in der RTO-Einheit auch eine SCR-Einheit (Selektive Katalytische Reduktion) zur Reduktion von eventuell gebildeten Stickstoffoxiden installiert. Eine spätere Einleitung von Abgasen aus weiteren Anlagen ist geplant und wird in den Antragsunterlagen mitberücksichtigt.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtliche zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung.

Bei der RTO-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die RTO-Anlage wird gem. § 10 BImSchG sowie den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach dem Baurecht.

Einzelheiten zum beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen werden in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 13.10.2020

- im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.77/ Gebäude B (Altbau), Tel: 0861-58-275, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein sowie
- in der Stadt Trostberg, Bauamt, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Tel. 08621/801-184,

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter den oben genannten Nummern gebeten.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.77. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Eventuelle **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

14.10.2020 bis einschließlich 13.11.2020

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Mittwoch, 25.11.2020 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Landratsamt Traunstein, Casino, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 03.09.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

62/20

Az.: 4.40-K-8-2018

**Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kies auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1937/4 der Gemarkung Nußdorf**

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 02.09.2020, Az. 4.40-K-8-2018, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) in der aktuell geltenden Fassung, Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I) in der aktuell geltenden Fassung, § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 02.09.2020, 4.40-K-8-2018, wurde der TSK Traunstein Sand- und Kieswerke GmbH, vertreten durch Herrn Josef Eder, die Abgrabungsgenehmigung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben auf dem Grundstück FlNr. 1937/4 der Gemarkung Nußdorf unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der Abgrabungsgenehmigungsbescheid betrifft das Kiesabbauvorhaben, für das zunächst Herr Hans-Ignaz Graf zu Toerring-Jettenbach, Cuvilliesstraße 8, 81679 München, am 20.09.2018 einen Antrag auf Abgrabungsgenehmigung eingereicht hatte. Mit Schreiben vom 13.08.2020 wurde zu Gunsten der TSK Traunstein Sand- und Kieswerke GmbH, Asbachholz 1, 83365 Nußdorf, ein Bauherrnwechsel angezeigt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.

Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abgrabungsgenehmigung.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Der Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) in der aktuell geltenden Fassung vom 23.12.2019 ist ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und beim gesamten Betrieb zu beachten.

Diese Abgrabungsgenehmigung ersetzt zugleich die ansonsten erforderliche Rodungserlaubnis.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zu den geplanten Rodungsmaßnahmen, zum Ablauf des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung mit Rekultivierung, zum zulässigen Verfüllmaterial, zur Sicherung des Abbaugeländes inkl. Arbeitssicherheit sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Zustellung dieses Abgrabungsgenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 78 a BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPg, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Großen Kreisstadt Traunstein und der Gemeinde Nußdorf ab dem 07.09.2020 für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann in der Großen Kreisstadt Traunstein zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses und in der Gemeinde Nußdorf in Zimmer Nr. 2 zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses erfolgen.

Ebenfalls gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de in der Kategorie Bergbau- und Abbauvorhaben eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 21.09.2019, gilt der Abtragungsgenehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG als zugestellt. Im Anschluss daran läuft die Klagefrist gemäß der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abtragungsgenehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim LRA Traunstein –Abtragungsbehörde-, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 01.09.2020

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat